

Sitzung vom 30. Mai 2001

**774. Anfrage (Gemeindeautonomie bei der Verwendung der Gewinnanteile der Zürcher Kantonalbank)**

Kantonsrat Otto Halter, Wallisellen, hat am 19. März 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 schüttet die ZKB einen Drittel ihres Gewinnes den Zürcher Gemeinden aus. Im Jahr 2001 erhalten die Gemeinden Gewinnanteile von insgesamt 24 Millionen Franken, das heisst rund Fr. 20 pro Einwohner. Gemäss Weisung der Direktion der Justiz und des Innern, Abteilung Gemeindefinanzen, vom 22. Juni 1999, muss dieser Ertrag zwingend der Laufenden Rechnung gutgeschrieben werden. Eine anderweitige Verwendung, beispielsweise zu Gunsten einer Sonderrechnung oder Ähnliches, ist nicht gestattet.

Viele Gemeinden würden diesen unerwarteten willkommenen Zuschuss gerne für spezielle Zwecke einsetzen. Damit könnten beispielsweise in Bereichen wie Jugendförderung, Seniorenangebote, Soziales, Kultur, Inland- und Entwicklungshilfe wichtige Projekte unterstützt werden, ohne dafür Steuermittel einsetzen zu müssen. Gerade in den Gemeinden, welche Finanzausgleich oder Steuerfussausgleich beziehen, sind die Möglichkeiten für solche sinnvolle Gemeindebeiträge stark eingeschränkt. Mit den ZKB-Gewinnanteilen könnte auch diesen Gemeinden etwas mehr Spielraum gegeben werden. Gezielte finanzielle Unterstützungen der Gemeinde können sehr viel an wertvollen Angeboten und Aktivitäten zu Gunsten der Bevölkerung auslösen, insbesondere in Verbindung mit der Freiwilligenarbeit (2001 wurde bekanntlich zum Jahr der Freiwilligenarbeit deklariert). Es ist bedauerlich, dass die Weisungen des Kantons die Gemeindeautonomie bei der Verwendung der ZKB-Gewinnanteile unnötig einschränken.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, den Gemeinden bei der Verwendung der ZKB-Gewinnanteile mehr Freiheit zu gewähren?
2. Wenn ja, teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die entsprechende Weisung rasch geändert werden soll, damit die Gemeinden bereits im Jahr 2001 autonom über die Verwendung des ZKB-Gewinnanteils 2000 entscheiden können?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Otto Halter, Wallisellen, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss §26 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank (LS 951.1) wird aus dem Reingewinn zunächst das Dotationskapital verzinst und anschliessend auf dem Partizipationskapital eine der Ertragslage der Bank angemessene, vom Ausgabepreis und Marktwert abhängige Dividende entrichtet. Soweit der Rest nicht zur Reservebildung verwendet wird, sind davon zwei Drittel dem Kanton Zürich und ein Drittel den politischen Gemeinden des Kantons im Verhältnis zur Einwohnerzahl zuzuweisen. Eine zweckbestimmte Verwendung der dem Kanton und den Gemeinden zufließenden Geldmittel ist nicht vorgesehen.

Anlässlich der Einführung des harmonisierten Rechnungsmodells für öffentliche Haushalte im Jahre 1986 erfuhr das Gemeindegesetz gewisse Änderungen. Insbesondere verlangt das Bedürfnis nach Transparenz des Gemeindehaushaltes und eine darauf beruhende Finanzpolitik, dass auf Reservenbildung in Form von Fonds oder Sonderrechnungen sowie in anderen Rechtsformen weit gehend zu verzichten ist. An ihre Stelle tritt das Eigenkapital als allgemeine Reserve. Gemäss §127 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) ist die Zweckbindung von Mitteln der Gemeinde nur noch zur Speisung von gesetzlichen Fonds und zur Vorfinanzierung von konkreten Investitionsvorhaben zulässig. Die abschliessende Regelung im kantonalen Recht belässt den Gemeinden keine Autonomie in diesem Bereich. Sie können deshalb nicht aus eigener Entscheidung allgemeine Einnahmen, und dazu gehören zweifelsfrei auch die ZKB-Gewinnanteile, für beliebige Zwecke abzweigen und ihre finanzielle Lage durch solche zweckgebundenen Reserven beeinflussen.

Sonderrechnungen werden ausschliesslich für Mittel geführt, die im Interesse Dritter durch die Gemeinde verwaltet werden (selbstständige Sonderrechnungen gemäss §128 GG) oder für zweckgebundene Zuwendungen Dritter, die zu separater Verwaltung verpflichten (Lega-

te und Stiftungen gemäss §129 GG). Bei den ZKB-Gewinnanteilen handelt es sich um frei verfügbare Mittel der Gemeinden, weshalb keine im Haushaltsrecht vorgesehene Ausnahmebestimmung anwendbar ist.

Unabhängig davon haben die Gemeinden die Möglichkeit, finanzielle Beiträge für die in der Anfrage erwähnten Aktivitäten zu leisten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die entsprechenden Aufwendungen veranschlagt und durch die zuständigen Instanzen im Rahmen des Voranschlages genehmigt werden. Auch Finanzausgleichsgemeinden können solche Beiträge in den Voranschlag aufnehmen. Die entsprechenden Begehren werden geprüft und im Rahmen der für den Finanzausgleich verfügbaren finanziellen Mittel wenn möglich auch zugelassen.

Ohne Änderung des Gemeindegesetzes kann den Gemeinden die zweckgebundene Verwendung der Gewinnanteile nicht zugestanden werden. Eine diesbezügliche Änderung des Gemeindegesetzes ist nicht vorgesehen, weil damit die Reform des Fondswesens zu nichte gemacht würde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**